

gegangenen Arbeitsunfähigkeit auf die Gesamtleistungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit infolge Hinzutritts einer anderen Erkrankung verlängert wird.

§ 3262

(1) Krankengeld bei stationärer Behandlung wegen Tuberkulose wird während der Dauer des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung gezahlt, solange damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung die Arbeitsfähigkeit des erkrankten Werkstätigen wiederhergestellt wird.

(2) Im Anschluß an die stationäre Behandlung wird Krankengeld für die Dauer der Schonungszeit gezahlt.

(3) Zusätzlich zu dem nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Krankengeld werden für die Dauer der stationären Heilbehandlung in einer Tbc-Heilstätte oder einer gleichgestellten Tbc-Einrichtung sowie für die Dauer der Schonungszeit Krankengeldzuschläge nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen^{62 63 64 65 66} gezahlt, die vom Minister für Gesundheitswesen erlassen werden.

>

§ 3364

(1) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gezahlt.⁶⁵

(2) Bis zum Ablauf der 26. Woche wird geprüft, ob mit Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Wird ärztlich festgestellt, daß innerhalb von weiteren 26 Wochen

a) der Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist, wird Krankengeld längstens bis zur 52. Krankheitswoche gezahlt;

b) nicht mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so beginnt die Zahlung der Unfallrente nach Ablauf der 26. Krankheitswoche.

§ 3466

(1) Tritt nach Wiederaufnahme der Tätigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit ein, so besteht erneut Anspruch auf Zahlung von Krankengeld nach § 33, wenn eine Nachoperation erforderlich ist oder von einer ärztlichen Kommission oder der Arbeitsstätteninspektion bestätigt wird, daß **die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit ist.**

(2) Werkstätige, die auf Grund eines Verdachts einer Berufskrankheit zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes Krankengeld entsprechend § 33.

62. Vgl. § 22 unter Reg.-Nr. 22; § 1 Abs. 5 unter Reg.-Nr. 24.

63. Vgl. VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. 10. 1961 (GBL II S. 509) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBL I S. 97) und der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBL II S. 363), § 19, Erste DB hierzu — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — vom 30. 12. 1961 (GBL II 1962 S. 13), §§ 1 bis 4 und 12 bis 16.

64. Vgl. §§ 23 ff. unter Reg.-Nr. 22. Zur Entscheidung über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle vgl. §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 4 unter dieser Reg.-Nr.

65. Zur Gewährung von Lohnausgleich vgl. § 16 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 12.

66. Zur Gewährung von Lohnausgleich in diesen Fällen vgl. § 16 Absätze 2 und 3 unter Reg.-Nr. 12.